

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn.
943 und 955
Urteil Nr. 10/97
vom 5. März 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Gent und vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereche und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

A. In seinem Urteil vom 26. Februar 1996 in Sachen M. Van Ransbeeck gegen R. Tas, dessen Ausfertigung am 5. März 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem nach dieser Bestimmung in den darin festgelegten Angelegenheiten die Berufungsfrist von der Urteilsverkündung, nicht aber von der Urteilszustellung an läuft? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 943 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. In seinem Urteil vom 25. April 1996 in Sachen P. Rechlicki gegen D. Mazurkiewicz, dessen Ausfertigung am 15. Mai 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen verfahrensmäßigen Unterschied zwischen verheirateten Eltern minderjähriger Kinder einerseits und unverheirateten Eltern minderjähriger Kinder andererseits sowie unter Eltern minderjähriger Kinder je nachdem, ob diese Eltern noch verheiratet oder aber geschieden sind, einführt, da er besagt, daß vom Jugendgericht verkündete Urteile in den Angelegenheiten, auf die sich der Titel ' Gerichtsschutz ', ' Zivilrechtliche Bestimmungen bezüglich der Minderjährigen ' bezieht, nicht einspruchsfähig sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 955 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943 wurde mit dem vom Jugendgericht Brügge verkündeten Urteil vom 3. März 1994 das Besuchsrecht von R. Tas neu geregelt.

Gegen dieses Urteil wurde am 6. April 1994 von M. Van Ransbeeck Berufung eingelegt. Der Appellationshof kam zum Schluß, daß die Berufung verspätet eingereicht worden war und deshalb nicht zulässig war.

Die Berufungsklägerin führt an, daß Artikel 58 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz diskriminierend sei, da ein Urteil des Jugendgerichts rechtskräftig werden könne, ohne daß die Betroffenen dies zur Kenntnis genommen hätten, während es keine vernünftige Erklärung oder Rechtfertigung dafür gebe, in dieser Angelegenheit die Berufungsfrist vom Datum der Urteilsverkündung an und nicht vom Datum der Notifikation an laufen zu lassen, wie es in ähnlichen Verfahren vor anderen Rechtsprechungsorganen üblich sei. Der Appellationshof erwägt, daß aus den Vorarbeiten zum Gesetz nicht abgeleitet werden könne, weshalb von den üblichen Regeln bezüglich des Beginns der Berufungsfrist abgewichen worden sei. « Schnelligkeit und Flexibilität, auf die sich die Rechtslehre manchmal beruft, genügen nicht. Man kann somit davon ausgehen, daß die ungleiche Verfahrensweise in Ermangelung einer objektiven und vernünftigen Begründung willkürlich zu sein scheint und deshalb im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen könnte. »

2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 955 wurde mit dem vom Jugendgericht Lüttich verkündeten Säumnisurteil vom 9. November 1995 über die ausschließliche Ausübung elterlicher Gewalt geurteilt.

Am 7. Dezember 1995 legte P. Rechlicki Einspruch ein. Das Jugendgericht stellte in seinem Urteil vom 25. April 1996 fest, daß laut Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 die Urteile, die in den in Titel II Kapitel II genannten Angelegenheiten verkündet werden, nicht einspruchsfähig sind. Der Einsprecher ist jedoch der Meinung, daß diese Bestimmung eine Diskriminierung schaffe zwischen Eltern minderjähriger Kinder, je nachdem, ob sie - aufgrund der Tatsache, ob sie verheiratet seien oder nicht, während ihre Beziehung hinsichtlich ihrer Kinder völlig vergleichbar seien - vom Friedensrichter, vom Präsidenten des im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung tagenden Gerichts erster Instanz oder vom Jugendgericht abhängen würden. Er verlangt dann auch, hierüber dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

a. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943

Durch Anordnung vom 5. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 18. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Freeman, Castle Road 19, Southsea, England (Vereinigtes Königreich), mit am 2. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- R. Tas, Oude Gentweg 109, 8000 Brügge, mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Van Ransbeeck, Westhille 13, 8210 Zedelgem, mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

R. Tas hat mit am 14. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen «globalisierenden Schriftsatz» eingereicht.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- R. Tas, mit am 31. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Freeman, mit am 11. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Van Ransbeeck, mit am 13. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 955

Durch Anordnung vom 15. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Rechlicki, rue des Fraisières 27, 4041 Vottem, mit am 23. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 26. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- P. Rechlicki, mit am 20. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 23. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. In den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 943 und 955

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 943 und 955 verbunden.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 11. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 5. März 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. November 1996 hat der Hof den am 14. Mai 1996 von R. Tas eingereichten « globalisierenden Schriftsatz » für unzulässig erklärt und ihn von der Verhandlung ausgeschlossen, die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Dezember 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996

- erschienen
- . RA F. Moeykens und RA H. De Loose, in Brügge zugelassen, für R. Tas,
- . RA X. Troch, in Gent zugelassen, für M. Freeman,
- . RA J. d'Hoest, in Brügge zugelassen, für M. Van Ransbeeck,
- . RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für P. Rechlicki,
- . RA Ph. Traest, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmung*

Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bestimmt:

« Die Urteile, die in den in Titel II Kapitel II genannten Angelegenheiten verkündet wurden, sind nicht einspruchsfähig. Berufung wird mittels Klageschrift innerhalb eines Monats nach der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Appellationshofs eingereicht. Der Kanzler der Jugendkammer lädt vor diese Kammer die Parteien, die vor das Jugendgericht geladen worden waren; für die anderen Parteien als den Kläger fügt er der Vorladung eine gleichlautende Abschrift der Klageschrift hinzu. »

V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943

Schriftsatz von M. Freeman

A.1. M. Freeman sei Berufungskläger in einem beim Appellationshof Gent anhängigen Berufungsverfahren. In diesem Verfahren habe er behauptet, daß Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 diskriminierend sei für jenen, der Partei sei in einem Streitfall vor dem Jugendgericht über elterliche Gewalt, Recht auf persönlichen Kontakt und Unterhaltszahlungen, und er habe verlangt, dem Hof zwei präjudizielle Fragen zu stellen.

Er bittet den Hof, für Recht zu erkennen, daß Artikel 58 Absatz 2 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem nach dieser Bestimmung in den darin festgelegten Angelegenheiten die Berufungsfrist von der Urteilsverkündung, nicht aber von der Urteilszustellung an laufe.

Schriftsatz von R. Tas

A.2. Das Jugendschutzgesetz sehe ein spezifisches Verfahren für die Behandlung der unter diese Gesetzgebung fallenden Angelegenheiten vor. Dieses spezifische Verfahren sei verbunden mit einer sich auf die Berufung beziehenden spezifischen Gesetzgebung, in der die Berufungsfrist mit der Urteilsverkündung beginne. Jeder normale Jurist mit normalen Fachkenntnissen müsse dies wissen. Weil das Verfahren kontradiktorisch erfolgt sei, sei er auch über das Datum der Verkündung informiert und, ebenso wie in Strafsachen, müsse er wissen, daß die Berufungsfrist von diesem Datum an laufe, und er müsse sich demzufolge dieser Situation anpassen. Darin liege keine Ungleichheit, da alle Parteien gleich behandelt würden und die eine der anderen gegenüber nicht bevorteilt werde. Vergleiche mit anderen Zivilverfahren würden nicht aufgehen. Das Jugendschutzgesetz habe ein typisches und spezifisches Ziel, nämlich das Wohlergehen des Kinder, und somit könnten spezifische Regeln auch hinsichtlich der Berufungsfrist vorgesehen werden. Der Gesetzgeber könne, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, in spezifischen Angelegenheiten, insofern alle von diesen Angelegenheiten betroffenen Rechtsuchenden über gleiche Rechte und Pflichten verfügen würden, eine spezifische Regelung sowohl für die Einleitung als auch für die Berufungsfrist vorsehen. Artikel 58 Absatz 2 verstoße deshalb nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Schriftsatz von M. Van Ransbeeck

A.3. Es gebe eine wichtige Nuance zwischen der von dieser Partei suggerierten Fragestellung und der vom Appellationshof gestellten präjudiziellen Frage. Die suggerierte Fragestellung habe sich auf das Datum der Notifikation bezogen, während der Hof über die Zustellung des Urteils spreche. Dies sei ein wesentlicher Unterschied, da der Hof dann deutlich davon ausgehe, daß auch in den Fällen, in denen in Übereinstimmung mit Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches die Berufungsfrist mit einem Gerichtsschreiben beginne, eine diskriminierende Behandlung vorliege (Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches).

Die in Titel II Kapitel II des Gesetzes über den Jugendschutz genannten Angelegenheiten seien zivile Angelegenheiten. Die Frist, um Berufung gegen Urteile in zivilrechtlichen Angelegenheiten einzulegen, werde durch Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt. Artikel 62 des Gesetzes über den Jugendschutz mache diese Regelung ausdrücklich auf die vom Jugendgericht in zivilrechtlichen Angelegenheiten verkündeten Urteile anwendbar. Artikel 58 Absatz 2 enthalte allerdings eine Abweichung. Diese Abweichung impliziere, daß ein solches Urteil rechtskräftig werden könne, ohne daß der Betroffene dies jemals zur Kenntnis genommen habe. Es gebe keine einzige vernünftige Erklärung oder Rechtfertigung dafür, in solchen Angelegenheiten die Berufungsfrist vom Tage der Urteilsverkündung an und nicht, wie üblich, vom Tage der Zustellung an laufen zu lassen. Dies werde nicht dem Erheblichkeitskriterium gerecht, das bezüglich des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels beurteilt werden müsse. Wenn aus Gründen, die den Akten eigen seien, solch eine Angelegenheit vor den Friedensrichter, den im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richter oder das Gericht erster Instanz gebracht werde, werde die Berufungsfrist stets erst von der Zustellung an laufen. Außerdem laufe die Berufungsfrist nicht in allen zivilrechtlichen, dem Jugendgericht unterbreiteten Angelegenheiten vom Tage der Urteilsverkündung an. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz könne diesbezüglich nichts abgeleitet werden. Es liege hier deshalb eine diskriminierende Behandlung vor.

Schriftsatz des Ministerrats

A.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 1965 gehe hervor, daß der Gesetzgeber das Verfahren vor den Jugendgerichten, unter Berücksichtigung der spezifischen Art der Streitfälle, so flexibel wie möglich und ledig jeden überflüssigen Formalismus habe organisieren wollen. Man habe sich für die prinzipielle Anwendbarkeit der Regeln des Zivilprozeßrechts auf die in Titel II Kapitel II vorgesehenen Verfahren und jene des Strafprozeßrechts auf die in Titel II Kapitel II vorgesehenen entschieden, und dies unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen. Diese abweichenden Bestimmungen fänden ihre Rechtfertigung in der besondern Art der von den Jugendgerichten zu schlichtenden Streitfälle.

Ogleich das Jugendschutzgesetz vor dem Gerichtsgesetzbuch entstanden sei, sei die Berufungsfrist bereits auf die im Entwurf des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Berufungsfrist, nämlich einen Monat, abgestimmt worden. Nur hinsichtlich des Beginns gebe es eine Abweichung von dem im Gerichtsgesetzbuch angewandten Grundsatz, dem zufolge die Frist zum Zeitpunkt der Zustellung ihren Anfang nehme. Von diesem Grundsatz gebe es jedoch im Gerichtsgesetzbuch selbst zwei Ausnahmen. In verschiedenen Fällen beginne die Berufungsfrist zum Zeitpunkt der Notifikation der Entscheidung und in verschiedenen anderen Fällen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung.

Charakteristisch für die betreffenden Rechtsverfahren sei es, daß die Entscheidung sich auch hinsichtlich des Minderjährigen auswirke, der jedoch nicht Partei sei im Prozeß. Die potentiellen Folgen dieser Verfahren für Dritte, in diesem Fall Minderjährige, würden eine Mäßigung des Verfügungsgrundsatzes rechtfertigen. Der Gesetzgeber beabsichtige mit der Festlegung der Berufungsfrist und ihres Beginns, die Rechtssicherheit sowohl des Minderjährigen selbst als auch der Familie im besonderen und der Gesellschaft im allgemeinen zu erhöhen. Das Interesse der Parteien und das Allgemeininteresse würden eine möglichst schnelle Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit des Urteils erfordern und keine allzu lange andauernde Unsicherheit hinsichtlich einer möglichen Abänderung des ersten Urteils. Ein Minderjähriger könne unmöglich lange z.B. darüber im unklaren gelassen werden, bei wem er schließlich die Wochenenden oder Ferien verbringen dürfe oder müsse. Wenn die Art, das Ziel und die Folgen des Verfahrens, innerhalb dessen Berufung ermöglicht werde, die schnelle und definitive Schlichtung von Streitfällen, die Minderjährige direkt betreffen würden, ohne daß diese jedoch Prozeßpartei gewesen seien oder hätten sein können, eher als absolute Priorität auferlegen würden als die uneingeschränkte Gewährleistung des Verfügungsgrundsatzes, dann werde der konkrete Beginn der Berufungsfrist vernünftigerweise nicht der ausschließlichen Initiative der Prozeßparteien überlassen werden können. Unter Berücksichtigung der Interessen des Minderjährigen, der keine Prozeßpartei sei, der Wirksamkeit des vom

Jugendrichter verkündeten Urteils und des erforderlichen Respekts hinsichtlich dieses Urteils sei es objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt, die Bestimmung der Frist, innerhalb deren die Prozeßparteien gegen die betreffenden Entscheidungen Berufung einlegen könnten, nicht der Initiative der Prozeßparteien zu überlassen. Dies sei aber wohl möglich in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft als Wahrer der Interessen des Minderjährigen auch Partei im Prozeß sei.

Erwiderungsschriftsatz von R. Tas

A.5. Alle Rechtssachen, die in der gleichen Situation vor das Jugendgericht getragen würden und von gleicher Art seien, nämlich die auf Klageschrift hin eingeleiteten Zivilsachen, seien hinsichtlich der Möglichkeit, gegen die fraglichen Entscheidungen Berufung einzureichen, denselben Regeln unterworfen. Diese Regelung unterscheide sich von jener, die für jene Rechtssachen gelte, die normalerweise vor dem Zivilgericht verhandelt würden, während eine ähnliche Regelung wie in Strafsachen angewandt werde. Die Notwendigkeit einer vernünftigen Erklärung oder Rechtfertigung dafür, die Berufungsfrist anders beginnen zu lassen, scheine nicht evident. Diese Argumentierung gehe nämlich von dem Standpunkt aus, daß die Berufungsfristen an sich für alle Verfahren identisch sein müßten, was *de facto* nicht der Fall sei. Weder der Anfang noch die Berufungsfristen im Zivilrecht seien identisch. Es sei nicht nötig, diese Unterschiede auf vernünftige Weise zu erklären oder zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber könne, ohne gegen die Verfassung oder den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, in spezifischen Angelegenheiten, insofern alle in diesen Angelegenheiten betroffenen Rechtsuchenden über gleiche Rechte und Pflichten verfügen würden, eine spezifische Regelung sowohl für die Einleitung als auch für die Berufungsfrist vorsehen. Sollte dieses als Rechtfertigung nicht ausreichen, dann müsse darauf hingewiesen werden, daß in Artikel 58 die Angelegenheiten geregelt würden, die eine rasche Abwicklung erfordern würden, und daß deren Endgültigwerden nicht von der Willkür der Parteien abhängig sein dürfe, indem z.B. nicht zugestellt werde, oder von der Willkür der Kanzlei, indem sie die Anordnung nicht notifizieren würde.

Erwiderungsschriftsatz von M. Van Ransbeeck

A.6. Der vom Ministerrat mit anderen Verfahren vorgenommene Vergleich sei nicht sachdienlich, insofern diese anderen Verfahren eigentlich überhaupt nicht vergleichbar seien und auch völlig andere Interessen auf dem Spiel stünden. Es gebe kein objektives Kriterium dafür, in Abweichung von allen anderen Verfahren, in denen die Frage nach der elterlichen Gewalt und/oder das Recht auf persönlichen Kontakt zur Diskussion stehe, die Berufungsfrist mit dem Datum des Urteils und nicht, wie üblich, mit dem Datum der Zustellung beginnen zu lassen. Es sei sicher fraglich, ob die anderen Verfahren, auf die der Ministerrat hinweise, einer Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes standhalten könnten. Unabhängig von der Frage, ob der Gesetzgeber wohl das vom Ministerrat vorausgesetzte Ziel vor Augen gehabt habe, müsse darauf hingewiesen werden, daß die Rechtssicherheit es absolut nicht erfordere, daß die Berufungsfrist vom Datum der Urteilsverkündung an laufe. Selbst nach einer Verkündung im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder einer Anordnung aufgrund absoluter Notwendigkeit beginne die Frist, innerhalb deren ein Rechtsmittel eingelegt werden müsse, vom Zeitpunkt der Zustellung an. Außerdem könnten die wenigen Tage zwischen dem Datum der Urteilsverkündung und dem Datum der Notifikation mittels Gerichtsschreibens überhaupt keinen Unterschied ausmachen, jedenfalls nicht auf dem Gebiet der Rechtssicherheit. Der Ministerrat rechtfertige ganz und gar nicht, warum einem Urteil des Jugendrichters mehr Bedeutung beigemessen werden müsse als einem Urteil eines Friedensrichters oder einer einstweiligen Verfügung, wobei es doch schließlich um dieselben Kinder gehe und dieselbe elterliche Gewalt und/oder dasselbe Recht auf persönlichen Kontakt. Allen Parteien sei eine möglichst kohärente Regelung wichtig.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 955

Schriftsatz von P. Rechlicki

A.7. Die Kategorie von Personen, zu der der Autor des Schriftsatzes gehöre, werde im Vergleich zu anderen, exakt vergleichbaren Kategorien diskriminierend behandelt. Wenn die Parteien verheiratet gewesen wären, hätten sie sich bei der Einreichung der Klageschrift beim Jugendgericht im Scheidungsverfahren befunden und wäre der Richter im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zuständig gewesen, über die Klagen hinsichtlich der Person ihres minderjährigen Kindes, der elterlichen Gewalt, des Rechts auf persönliche Kontakte und der Unterhaltszahlungen zu befinden. In dieser Hypothese hätte eine Säumnisanordnung ausgesprochen

werden können. Ebenso hätte für dasselbe Kind verheirateter Eltern dessen Schicksal im Zusammenhang mit der Ausübung der elterlichen Gewalt und der Festlegung der Unterhaltszahlung durch den Friedensrichter kraft Artikel 223 des Zivilgesetzbuches geregelt werden können, in der Annahme, daß eine Scheidungsklage weder geplant noch eingereicht worden sei. Unter dieser Voraussetzung hätte gegen eine auf dieser Grundlage ausgesprochene Entscheidung auch Einspruch erhoben werden können, wenn sie in Abwesenheit ausgesprochen worden wäre.

Diese Diskriminierung könne den Rechtsuchenden erheblich benachteiligen, weil er in derartigen delikaten Angelegenheiten ohne die Möglichkeit, Einspruch gegen das Säumnisurteil einzulegen, unter allen Umständen einen Rechtszug verlieren würde.

Die von den Autoren der *Novelles* dargelegten Unterscheidungskriterien zwischen den verschiedenen Kategorien von Personen seien weder objektiv, noch vernünftig, noch verhältnismäßig. Das Verfahren aufgrund einer Klageschrift, das eine flexible Art der Einleitung darstelle, sei deutlich irrelevant und stehe in keinem Zusammenhang mit der festgestellten Diskriminierung. Diese Rechtfertigung sei um so weniger relevant, da die gleiche Art der flexiblen Einleitung vor dem Friedensrichter gebraucht werden könne, gegen dessen Entscheidungen dennoch Einspruch erhoben werden könne. Die Sorge, die Durchführung von im wesentlichen dringenden Entscheidungen des Jugendgerichts nicht unnötig durch rein dilatorische oder auf Täuschung und Schädigung abzielende Verfahren zu verschleppen, sei auch nicht relevant. Einerseits könne die Vermutung, daß einige Rechtsuchende rein dilatorische oder auf Täuschung und Schädigung abzielende Verfahren mißbrauchen könnten, um die Durchführung von Entscheidungen hinauszuzögern, an sich nicht rechtfertigen, daß dieser Kategorie zum Nachteil aller Rechtsuchenden das Recht auf einen Rechtszug verwehrt werde. Andererseits verfüge das Jugendgericht über ein besonders einfaches Verfahrensmittel, um zu vermeiden, daß einige Rechtsuchende mögliche dilatorische oder auf Täuschung und Schädigung abzielende Verfahrensmittel gebrauchen würden, weil es seine Entscheidungen mit der provisorischen Vollstreckung verbinden könne, was verhindere, daß die Abwesenheit und anschließend der Einspruch die Vollstreckung der verkündeten Entscheidungen hinauszögern würden. Es sei übrigens dieses Verfahren, das durch das Jugendgericht angewandt worden sei, weil das Säumnisurteil vom 9. November 1995 ausdrücklich mit der provisorischen Vollstreckung verbunden gewesen sei. Die Argumentierung der Autoren der *Novelles* sei um so weniger relevant, da das Berufungsverfahren, das eventuell gegen ein nicht mit der provisorischen Vollstreckung verbundenes Säumnisurteil eingeleitet werde, seine Vollstreckung auch aussetzen würde.

Schriftsatz des Ministerrats

A.8. Zuerst müsse bemerkt werden, daß die präjudizielle Frage, so weil sie formuliert sei, an sich noch nicht bejaht werden könne. Artikel 58 des Jugendschutzgesetzes sehe nämlich keine einzige Diskriminierung vor zwischen verheirateten Eltern Minderjähriger einerseits und unverheirateten Eltern Minderjähriger andererseits. Außerdem entstehe durch die betreffende Bestimmung, so wie sie ganz allgemein in der präjudiziellen Frage aufgefaßt werde, auch keine Diskriminierung zwischen den fraglichen Eltern. So werde z.B. die Frage der Erlaubnis oder der Feststellung des Einverständnisses mit der Heirat Minderjähriger stets vom Jugendgericht durch ein nicht einspruchsfähiges Urteil gelöst, ungeachtet der Tatsache, ob die Eltern verheiratet seien oder nicht.

In Artikel 58 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes habe der Gesetzgeber für die Urteile des Jugendgerichts in Minderjährige betreffenden Zivilsachen eine Abweichung von der Regel vorgesehen, daß jedes Säumnisurteil einspruchsfähig sei. Von dieser Regel werde übrigens sowohl durch das Gerichtsgesetzbuch als auch durch andere Sondergesetze in zahlreichen Fällen abgewichen. Diese Abweichung sei gerechtfertigt durch die besondere Art des Verfahrens vor den Jugendgerichten. Der Gesetzgeber habe ein flexibles Verfahren gewollt - Verfahren aufgrund einer Klageschrift -, indem er es dem Richter ermöglicht habe, jederzeit das Erscheinen der Parteien in eigener Person anzuordnen. Es sei logisch, daß der Gesetzgeber, der den persönlichen Kontakt zwischen dem Richter und den Parteien so wie die kontradiktorische Verhandlung habe fördern wollen, die Einspruchsmöglichkeit für jenen ausgeschlossen habe, der abwesend sei.

Im Gegensatz zu den provisorischen Maßnahmen, die vom Friedensrichter und vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz verlangt würden, zielten die vom Jugendgericht getroffenen Maßnahmen darauf ab, die persönliche und materielle Situation des Minderjährigen außerhalb eines jeden anderen Verfahrens zwischen den Eheleuten zu regeln. Für die Rechtssicherheit und das Wohl des Minderjährigen sei es erforderlich, daß derartige Entscheidungen möglichst schnell endgültig seien. Es sei nicht gerechtfertigt, das Schicksal des Minderjährigen

von den dilatorischen Absichten eines Elternteils abhängen zu lassen.

Der Unterschied in der Behandlung zwischen verheirateten und geschiedenen Eltern erfolge entsprechend dem von ihnen angestregten Verfahren. Wenn die Eltern provisorische Maßnahmen verlangen würden, bleibe die Situation des Minderjährigen natürlich bis zum Abschluß des Scheidungsverfahrens unsicher. Wenn hingegen ein Elternteil die Situation, wie sie sich am Ende des Scheidungsverfahrens darstelle, ändern wolle, dann sei eine definitive und dringende Regelung erforderlich. Der Unterschied in der Behandlung beruhe deshalb auf einem objektiven Kriterium: die angerufene Gerichtsinstanz und die besondere Art des dort geführten Verfahrens. Angesichts des Wohls des Minderjährigen, der Effektivität des Urteils des Jugendrichters und der Notwendigkeit einer schnellen und definitiven Regelung des Zustands des Minderjährigen, wobei man die kontraktische Verhandlung zwischen den Parteien im Auge habe, sei es objektiv und angemessen gerechtfertigt, den Einspruch gegen ein bezüglich eines Minderjährigen in zivilrechtlichen Sachen verkündetes Säumnisurteil auszuschließen. Im vorliegenden Fall könne ein Vergleich mit Artikel 688 des Gerichtsgesetzbuches vorgenommen werden.

Erwiderungsschriftsatz von P. Rechlicki

A.9. Der Ministerrat scheine den vergleichbaren Charakter der Kategorien von Personen, zwischen denen eine Diskriminierung beklagt werde, nicht anzuzweifeln und gebe zu, daß es einen verfahrensmäßigen Unterschied gebe zwischen Eltern, je nachdem, ob sie verheiratet seien oder nicht. Allerdings handele es sich nach Ansicht des Ministerrats nicht um eine Diskriminierung. Dennoch bezögen sich die vom Ministerrat zitierten Vorarbeiten auf die Art des Erscheinens der Parteien und das Verfahren auf der Sitzung des Jugendgerichts und beträfen auf keinen Fall die Frage des Ausschusses des Einspruchs gegen Säumnisurteile. Die vermeintliche Sorge des Gesetzgebers, nämlich zu vermeiden, daß die Vollstreckung im wesentlichen dringender Entscheidungen aufgeschoben werde, sei in Wirklichkeit nur eine Hypothese, die durch die Autoren der *Novelles* formuliert werde. In Wirklichkeit sei die vom Gesetzgeber mit dem Ausschluß des Einspruchs angestrebte Zielsetzung sehr unklar und ergebe sich aus keinem einzigen Text. Auf jeden Fall könne es nicht Absicht des Gesetzgebers sein, unnötigen Aufschub von im wesentlichen dringenden Entscheidungen des Friedensrichters und des Gerichtspräsidenten hätten dringenden Charakter und seien dennoch einspruchsfähig. Der Gesetzgeber habe übrigens die Berufungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen, und der Richter könne seine Entscheidung auch für provisorisch vollstreckbar erklären. Eine kontradiktorische Verhandlung liege auch im Interesse des Minderjährigen. Wenn der Gesetzgeber den persönlichen Kontakt mit den Parteien hätte fördern wollen, dann hätte er den Einspruch gerade nicht ausschließen dürfen.

Das Unterscheidungskriterium sei ganz sicher die Tatsache, ob die Eltern verheiratet seien oder nicht. Unverheiratete Eltern, die sich trennen würden, hätten nur die Möglichkeit, sich an das Jugendgericht zu wenden und könnten somit keinen Einspruch erheben.

Wenn es das Ziel des Gesetzgebers sei, möglichst schnell Klarheit in die rechtliche Lage des Minderjährigen zu bringen, dann sei das angewandte Mittel deutlich unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel. Durch das Ausschließen des Einspruchs habe der Gesetzgeber eine der grundlegenden Garantien - die Achtung vor den Rechten des Verteidigung - verletzt. Wenn es das Ziel, *quod non*, gewesen sei, im Interesse des Kindes möglichst schnell eine definitive Regelung seiner rechtlichen Lage zu erhalten, sei im Interesse des Kindes primär und hauptsächlich eine Regelung seiner rechtlichen Lage unter Kenntnis aller Umstände der Angelegenheit erforderlich. Das übergeordnete Wohl des Kindes sei der erste und einzige Prüfstein für alle seine Person und Güter betreffenden Verfahren, ohne Rücksicht darauf, ob seine Eltern verheiratet, aber getrennt oder geschieden oder unverheiratet und getrennt seien.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.10. Der Ministerrat wolle erneut hervorheben, daß es keinen Unterschied in der Behandlung gebe, je nachdem, ob die Eltern des Minderjährigen verheiratet seien oder nicht, wohl aber je nach dem Verfahren, das von ihnen angestrengt werde. Die Verfahren im Sinne von Titel II Kapitel II des Gesetzes über den Jugendschutz könnten nämlich nicht nur von den verheirateten oder nicht verheirateten Eltern, sondern auch vom Vormund, dem Gegenvormund, dem Pfleger, usw. angestrengt werden. Der Unterschied in der Behandlung stütze sich außerdem auf ein objektives Kriterium: die gerichtliche Instanz, die angerufen werde, und die besondere Art des anwendbaren Verfahrens.

Daß das Jugendgericht die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidungen anordnen könne, decke sich mit dem Ziel, dilatorische Verfahren zu vermeiden und eine schnelle Regelung der zivilen Streitigkeiten hinsichtlich der Rechte des Minderjährigen zu erhalten. Indem man nur ein Rechtsmittel, die Berufung, vorsehe, begrenze man die absolute Dauer des Verfahrens auf ein Minimum.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes von M. Freeman

B.1. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, daß, wenn der Hof im Wege der präjudiziellen Entscheidung über Fragen im Sinne von Artikel 26 urteilt, jeder, der ein Interesse in der Angelegenheit vor dem die Verweisung anordnenden Richter nachweist, einen Schriftsatz an den Hof richten kann, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung, und deshalb als Partei in dem Rechtsstreit angesehen wird.

Der Interventionsschriftsatz von M. Freeman ist unzulässig, weil die reine Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das analog zu dem präjudiziell vor dem Hof angestregten Verfahren ist, nicht ausreicht, um das in Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verlangte Interesse nachzuweisen.

In Hinsicht auf die präjudiziellen Fragen

B.2. Beide präjudiziellen Fragen gehen von einem Vergleich des in Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz genannten Verfahrens mit anderen Verfahren aus.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943, die sich auf den Beginn der Berufungsfrist bezieht, geht es um einen Unterschied in der Behandlung zum Nachteil von Personen, auf die Artikel 58 Absatz 2 anwendbar ist.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 955, in der es um die Unmöglichkeit geht, Einspruch einzulegen, wird das Verfahren von Artikel 58 Absatz 2 verglichen mit den Verfahren vor dem Friedensrichter und vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung für ähnliche Streitfälle tagt. Die Frage ist, ob der Unterschied in der Behandlung eine Diskriminierung darstellt, je nachdem, ob der Rechtsstreit sich während der Ehe zuträgt oder ob er Eltern einander gegenüberstellt, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind.

B.3. Das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz hat für die in Kapitel II von Titel II dieses Gesetzes genannten Zivilsachen eine Sonderregelung vorgesehen, sowohl hinsichtlich der Dauer der Berufungsfrist als auch der Festlegung des Beginns dieser Berufungsfrist. Diese Regelung unterschied sich in beiden Punkten von dem zur Zeit in Zivilsachen geltenden gemeinen Recht (Artikel 433 des Zivilprozeßgesetzbuches), und sie unterscheidet sich noch, aber ausschließlich hinsichtlich des Fristbeginns, von der durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches eingefügten Regelung, der zufolge die einmonatige Berufungsfrist am Tage der Zustellung oder Notifikation des Urteils beginnt.

Der vom Gesetz vom 8. April 1965 festgelegte Einspruchsausschluß weicht vom geltenden gemeinen Recht sowohl vor als auch nach der Einführung des Gerichtsgesetzbuches ab.

B.4. Der in diesen und auch anderen Punkten von dem Verfahren vor den Jugendgerichten abweichende Charakter wird den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 1965 zufolge durch den Willen, dieses Verfahren so flexibel wie möglich zu gestalten, gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/1, S. 26). Diese Abweichungen zielen u.a. darauf ab, es dem Gericht zu

ermöglichen, direkt und persönlich Kontakt mit den betreffenden Parteien aufzunehmen, die besondere psychische Verfassung des Minderjährigen zu berücksichtigen, jede Publizität während der Untersuchung der die Persönlichkeit betreffenden Einzelheiten zu vermeiden und zu verhindern, daß diese Einzelheiten in die Hände Dritter fallen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/1, S. 9). Die Sorge, das Verfahren zu vereinfachen, war auch für die Festlegung der Berufungsfrist und den Ausschluß der Einspruchsmöglichkeit ausschlaggebend (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 153, S. 41).

B.5. Der Hof stellt fest, daß andere Rechtsprechungsorgane in ähnlichen Fällen Entscheidungen treffen, die einspruchsfähig sind oder für die die Berufungsfrist erst mit der Zustellung oder Notifikation beginnt. Dies ist der Fall für den Friedensrichter, der aufgrund von Artikel 223 des Zivilgesetzbuches urteilt, und für den Gerichtspräsidenten, des Gerichts, der im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung den Regeln von Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches zufolge tagt.

Der juristische Kontext, in dem diese Maßnahmen getroffen werden, ist unterschiedlich, denn während der Friedensrichter oder der Gerichtspräsident im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nur zuständig sind im Rahmen ehelicher Schwierigkeiten oder während eines Scheidungsverfahrens oder einer Trennung von Tisch und Bett, wobei bezüglich des Kindes nur beiläufig Maßnahmen getroffen werden, urteilt der Jugendrichter über Fragen, die, dem Gesetz zufolge, hauptsächlich das Wohl des Kindes berühren.

B.6. Der Unterschied in der Behandlung zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter zumindest teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Unterschied in der Behandlung mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

B.7. Artikel 50 des Gesetzes vom 8. April 1965 ermöglicht dem Jugendgericht die Durchführung aller zweckdienlichen Untersuchungen, um die Persönlichkeit des betreffenden Kindes zu kennen; außerdem räumt Artikel 51 desselben Gesetzes ihm die Möglichkeit ein, den Minderjährigen, die Eltern oder jene, die das Sorgerecht über ihn haben, vorzuladen, sobald eine Rechtssache anhängig gemacht worden ist. Daraus ergibt sich, daß das Gericht über Mittel verfügt,

um die Parteien zu identifizieren und alle nützlichen Informationen zu erhalten, selbst in Abwesenheit einer der Parteien.

Das Verwehren des gewöhnlichen Rechtsmittels, das der Einspruch darstellt, wird somit kompensiert durch die großzügigen Befugnisse zur Verladung und Untersuchung, die dem Jugendrichter durch das Gesetz von 1965 eingeräumt worden. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 955 gestellte präjudizielle Frage muß deshalb negativ beantwortet werden.

B.8. Obwohl es nicht ausdrücklich in den Vorarbeiten angeführt wird, wird die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Berufungsfrist mit dem Datum der Urteilsverkündung beginnen läßt und nicht, wie üblich - daran wird durch die Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943 erinnert -, mit dem Datum der Urteilszustellung, sowohl dem Streben nach Verfahrenserleichterung hinsichtlich des Jugendschutzes, selbst in Zivilsachen, als auch der Sorge gerecht, aufschiebende Maßnahmen zu vermeiden und rasch Klarheit über das Schicksal des Kindes zu erhalten.

Diese Regel, zusammen mit der den Einspruch ausschließenden Regel, kann jedoch zur Folge haben - die Artikel 770 und 792 des Gerichtsgesetzbuches bieten nämlich keine Informationsgarantie, die gleichwertig ist weder mit der Zustellung, die die Regel ist, noch mit der Notifikation, die im Gesetz als Beginn der Frist in bestimmten Fällen vorgesehen ist -, daß eine Partei, die aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund abwesend war, keine Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel einzulegen. Diese Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung ist unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielen. Dieses gilt um so mehr, da der Sorge, aufschiebenden Maßnahmen entgegenzuwirken und das Kind nicht in un stabile Situationen zu bringen je nach dem Verlauf des Verfahrens, begegnet wird durch die Möglichkeit, über die der Jugendrichter verfügt, die provisorische Vollstreckung seines Urteils anzuordnen.

Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 943 gestellte präjudizielle Frage muß deshalb positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht, insofern diese Bestimmung den Einspruch ausschließt;

- dieselbe Bestimmung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Berufungsfrist am Tage der Verkündung beginnen läßt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève